

Betrauung der Klinikum Emden -Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Emden

I. Präambel

Die Stadt Emden, handelnd durch den Oberbürgermeister, betraut die Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH (nachfolgend Gesellschaft) nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorgaben mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung der Stadt Emden auf der Grundlage der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) -Freistellungsentscheidung- und der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

II. Rechtliche Verhältnisse

(1) Nach § 1 i.V.m. § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (Nds. KHG) hat die Stadt Emden im Wege ihres Sicherstellungsauftrags sicherzustellen, dass das nach dem Krankenhausplan bedarfsgerechte Krankenhaus errichtet und betrieben wird. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Aus dem aktuell aufgestellten Krankenhausplan ergibt sich, dass die Gesellschaft durch das Vorhalten von aktuell 371 Planbetten die bis dahin getroffenen Festlegungen der Zahl der Krankenhausplanbetten und der fachlichen Gliederungen erfüllt und ein öffentliches Krankenhaus betreibt. Mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 15.12.2003 wurde die Gesellschaft mit einer Planbettenzahl von 351 und 20 teilstationären Plätzen in den Krankenhausplan aufgenommen.

Durch die Orientierung des Krankenhausplans an der Ärztlichen Weiterbildungsordnung wird die Grundlage für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und pflegerischen Aus-, Weiter- und Fortbildung gelegt.

(3) Durch die Trägerschaft garantiert die Stadt Emden den Bürgern verlässlich die Einhaltung des öffentlichen Auftrages zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung.

III. Betrautes Unternehmen

Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung für die Stadt Emden und deren Umland. Sie bietet im Rahmen ihrer sachlichen und gesetzlichen Möglichkeiten eine stationäre, teilstationäre und ambulante Diagnostik und Therapie an.

Der gemeinnützige Betrieb der Klinikum Emden -Hans-Susemihl-Krankenhaus- gGmbH sowie alle damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe bilden den Gegenstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Führung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages darf die Gesellschaft alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen, die die Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar erfüllen, vornehmen. Insbesondere ist sie berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn dem Zweck des Unternehmens gedient wird.

Die Gesellschaft hat somit die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des durch den Landes-Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages sicherzustellen.

Die Gesellschaft hat 2 Tochtergesellschaften, deren Unternehmensgegenstände nicht den Betrieb öffentlicher Krankenhäuser beinhalten.

Gegenstand der Gesellschaft KES Klinikum Emden - Service GmbH ist die Erbringung von Neben- und Hilfsleistungen für den Krankenhausbetrieb oder für externe Kostenträger. Hierzu gehört bspw. die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Gesellschaft.

Gegenstand der Gesellschaft MVZ Klinikum Emden gGmbH ist der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V (ambulant fachübergreifende vertragsärztliche Versorgung), insbesondere des "MVZ im Klinikum Emden". Zudem gehört dazu die Erbringung von Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitsversorger, soweit dies im Einklang mit den Bestimmungen des Vertragsarztrechts und des ärztlichen Berufsrechts steht. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie kann Interessengemeinschaftsverträge eingehen und sich an Unternehmen beteiligen sowie solche errichten und erwerben, soweit die Belange des Vertragsarztrechts und des ärztlichen Berufsrechts in Deutschland gewahrt sind.

IV. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der betrauten Unternehmen

Die Stadt Emden betraut die Gesellschaft mit der seit vielen Jahren bereits praktizierten Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gem. § 1 i.V.m. § 2 Nds. KHG in Verbindung mit den in Ziffer II. Abs. (2) des Betrauungsaktes genannten an -die Gesellschaften adressierten-Bescheid erforderlich ist.

Die Gesellschaft wird mit den nachstehenden Dienstleistungen betraut:

Die in der Präambel beschriebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten der Gesellschaft zum Zwecke der Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung der Stadt Emden und im Umland, soweit dies insbesondere der regionalen Funktion der Stadt Emden entspricht.

(1) Medizinische Versorgungsleistungen:

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende stationäre Versorgung der Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den jeweiligen hauptamtlichen Abteilungen und einer teilstationären Abteilung sowie teilstationärer Leistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer I. spezifiziert sind sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer I. spezifiziert sind;

(2) Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung von Patienten im Rahmen der

Gesundheitsversorgung, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer II. spezifiziert sind;

- (3) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer III. spezifiziert sind.
- (4) Nicht erfasst von dem Betrauungsakt sind Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer IV. spezifiziert sind.

V. Ausgleichsleistungen

(1) Der in diesem Betrauungsakt verwandte Begriff der "Ausgleichsleistung" erfasst den rechtstechnischen Begriff der "Ausgleichzahlung" als jeder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährte Vorteil im Sinne der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen.

(2) Der Ausgleich von aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen (=Kosten im Zusammenhang mit der Deckung des Investitionsbedarfs sowie sonstige Kosten des laufenden Krankenhausbetriebs) soll in erster Linie durch folgende Maßnahmen vollzogen werden:

Defizitausgleich im Wege einer Zuschussgewährung.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden ausschließlich gegenüber der Gesellschaft erbracht. Weitergehende Ansprüche auf sonstige Zuwendungen erwachsen der Gesellschaft aus dieser Betrauung nicht.

Die mit Hilfe der unter Absatz 2 dargestellten Maßnahmen zu tragenden ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Sie bemessen sich hinsichtlich eines Defizitausgleichs der Höhe nach an dem jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch den Rat der Stadt Emden zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesenem Bedarf.

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind unter Berücksichtigung aller Einnahmen der Gesellschaft ermittelt worden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Ebenso werden Erträge aus den nicht gemeinwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen im Sinne des Abschnitts IV. (4) berücksichtigt. Eine evtl. vorhandene angemessene Rendite aus dem für diesen Bereich eingesetzten Eigenkapital ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Eventuelle Kosten aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird in einem hierzu gesondert aufzustellenden Jahresbericht, den die Gesellschaft jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres in Schriftform zu erstellen hat, nachgewiesen. Die Stadt Emden kann verlangen, dass dieser Jahresbericht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ einem Wirtschaftsprüfer mit einem Testat versehen wird, ob die Höhe der geleisteten Aufwendungen angemessen war.

(4) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Einzelpflichten gemäß Abschnitt IV. in Trennungsrechnungen gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes erfasst werden. Diese Trennungsrechnungen haben insbesondere den Nachweis zu enthalten, dass die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Veranlassung als anerkanntem Rechnungslegungs- und Kostenzuordnungsgrundsatz erfolgt ist. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausschließlich die der Gesellschaft zufließenden Defizitausgleiche zugute kommen, indem dieser Bereich wie auch die übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft in der Trennungsrechnung mit ihren Erlösen und Aufwendungen getrennt dargestellt werden.

Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und der Stadt Emden in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben. Dabei ist auf alle in Absatz 2 dargestellten Maßnahmen einzugehen. Die Trennungsrechnung sollte möglichst aus dem in der Gesellschaft eingesetzten Rechnungs- und Berichtswesen abgeleitet werden.

VI. Besonderheiten gegenüber der MVZ Klinikum Emden gGmbH

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die MVZ Klinikum Emden gGmbH, und durch die Gesellschaft im Rahmen der unter Ziffer V. genannten Ausgleichsleistungen finanziert wird, in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und dem Betrieb des MVZ in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft wird mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt IV. veranlasst waren.

(2) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft transparent nach Maßgabe von Abschnitt V.

erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und der Stadt Emden in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.

VII. Besonderheiten gegenüber der KES Klinikum Emden - Service GmbH

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die KES Klinikum Emden-Service GmbH (nachfolgend Tochtergesellschaft), und durch die Gesellschaft im Rahmen der unter Ziffer V. genannten Ausgleichsleistungen finanziert wird, in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und der Tochtergesellschaft in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft wird mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt IV. veranlasst waren.

(2) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft transparent nach Maßgabe von Abschnitt V. erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und der Stadt Emden in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.

VIII. Überkompensierung

(1) Die Ausgleichsleistungen nach Abschnitt V. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.

(2) Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 wird von der betrauten Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Ausgleichsleistungen gewährt wurden, durch geeignete Unterlagen (insbesondere Jahresabschluss und Trennungsrechnung) nachgewiesen. Diese Unterlagen sind der Stadt Emden zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Stadt Emden fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. Soweit Leistungen, die durch den Betrieb des MVZ in der Tochtergesellschaft beansprucht werden, nicht entsprechend den tatsächlich entstehenden, marktüblichen Kosten gegenüber der Tochtergesellschaft in Rechnung gestellt und durch

diese gezahlt werden, erfolgt auch insoweit die Rückforderung in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich berechneten/gezahlten Betrag und den tatsächlich entstandenen Kosten.

Entsprechendes gilt in den Fällen, dass Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwandt wurden (insbesondere bei der Umwidmung von Wirtschaftsgütern).

IX. Verantwortlichkeiten

Die Stadt Emden und die Gesellschaft benennen jeweils eine für die Betreuung verantwortliche Stelle zur fachlichen und finanziellen Koordination. Auf Ebene der Gesellschaft wird diese Aufgabe von der Geschäftsführung wahrgenommen. Alle Beteiligten haben darüber zu wachen, dass die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlichen Kosten in der Aufstellung des Wirtschaftsplans und im Wege einer ordnungsgemäßen Trennungsrechnung ausgewiesen werden.

X. Geltungsdauer

(1) Die Betreuung erfolgt rückwirkend und auf unbestimmte Zeit. Die Betreuung endet, wenn die Stadt Emden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betreuung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so gilt die Betreuung im Übrigen fort.

(2) Die Stadt Emden kann diese Betreuung auch für Einzelpflichten aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die Gesellschaft geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betreuung für die Stadt Emden unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diese Betreuung geschaffenen Ausgleichregelung und ihrer Grundlagen ist der Gesellschaft durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

XI. Anpassungsklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt Emden wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauung ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Stadt Emden oder die Gesellschaft nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nicht vorhersehbare Ereignisse zu höheren als den geplanten Kosten führen.

XII. Unterlagenvorhaltung

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Dies gilt insbesondere für die Trennungsrechnungen sowie die Zuordnung der Erlös- und Kostendaten.

XIII. Umsetzung der Betrauung

Die verantwortlichen Stellen im Sinne von Abschnitt VIII. werden beauftragt, diese Betrauung umzusetzen.

Emden, den _____

(Der Oberbürgermeister der Stadt Emden)